



KOA 1.960/24-060

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH (FN 297186p) als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Ortswärme St. Johann Infokanal“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 31.12.2023 eingetretenen Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen durch die Abtretung des Geschäftsanteils von Walter Schiegl an der Egger Holzwerkstoffe GmbH an die „FM England“-Privatstiftung nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2024 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse gegen die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Am 22.03.2024 nahm die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die nicht gemeldete Änderung übersehen worden sei. Die Verletzung sei nicht vorsätzlich begangen worden. Es werde um Nachsicht gebeten, da es das erste Mal zu einer solchen Verletzung gekommen sei.



2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH ist seit 01.11.2015 als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Ortswärme St. Johann Infokanal“ bei der KommAustria registriert.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 19.04.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 bestätigte die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH lediglich die Programmbeschreibung des Kabelfernsehprogramms. Hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen wurden keine Angaben gemacht.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch mit Stichtag zum 31.12.2023 hat allerdings ergeben, dass die folgende Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH am 02.09.2023 zum Firmenbuch angemeldet, aber im Rahmen der Aktualisierung nicht bekanntgegeben wurde:

Die Egger Holzwerkstoffe GmbH (FN 74729x) hält 94,9 % der Anteile an der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H, welche wiederum 26 % der Anteile an der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH hält.

Mit Notariatsakt vom 28.08.2023 hat Walter Schiegl seinen Geschäftsanteil an der Egger Holzwerkstoffe GmbH in Höhe von 115.090,00 Euro (1 % der Anteile) an die „FM England“ – Privatstiftung abgetreten und ist als Gesellschafter ausgeschieden. Die „FM England“ – Privatstiftung hält nun 10,34 % der Anteile an der Egger Holzwerkstoffe GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH bereitgestellten Kabelfernsehprogramms ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung hinsichtlich der am 19.04.2023 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH sowie deren Änderung ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und blieb seitens der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.



Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.1. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter



binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...] Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendiensteanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendiensteanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es, entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine



Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH ist als Anbieterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die spätestens am 31.12.2023 eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH, nämlich die Abtretung des Geschäftsanteils von Walter Schiegl an der Egger Holzwerkstoffe GmbH an die „FM England“-Privatstiftung nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2023 der KommAustria angezeigt wurde.

Die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH wäre allerdings verpflichtet gewesen, die durch die genannte Änderung in der Beteiligungsstruktur geänderten Eigentumsverhältnisse der KommAustria bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderung der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.2. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen der § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige



Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt überdies in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Darüber hinaus betrifft die gegenständliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen lediglich die Großmuttergesellschaft (Egger Holzwerkstoffe GmbH) und führt zu keiner wesentlichen Änderung der Letzteigentümer.

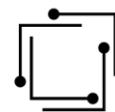
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-0601.960/24-060“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 05. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)